

15a. Ausgabe vom 12. April 2023

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und VII, Unterbrunner Holz auf FI.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, sowie gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes "Unterbrunner Holz" in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn (Gemeinde Gauting), Hochstadt (Gemeinde Weßling) sowie Frohnloh (Gemeinde Krailling) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet "Unterbrunner Holz" in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn der Gemeinde Gauting, in der Gemarkung Frohnloh der Gemeinde Krailling und in der Gemarkung Hochstadt der Gemeinde Weßling, Landkreis Starnberg, zum Schutz der Brunnen III und VII für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

♦ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und VII, Unterbrunner Holz auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, sowie gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes "Unterbrunner Holz" in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn (Gemeinde Gauting), Hochstadt (Gemeinde Weßling) sowie Frohnloh (Gemeinde Krailling) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU versorgt ihre sieben Trägergemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und die Stadt Starnberg mit Trinkwasser. Hierzu nutzt sie das Grundwasser aus dem bestehenden Brunnen III Unterbrunner Holz.

Momentan werden auf dem Grundstück Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, drei Brunnen I, II und III Unterbrunner Holz betrieben. Als Ersatz für die Brunnen I und II Unterbrunner Holz, die wegen Nutzungskonkurrenzen im fassungsnahen Grundwassereinzugsgebiet aufgegebenen werden müssen, soll der neue Brunnen VII Unterbrunner Holz im selben Gewinnungsgebiet errichtet werden.

Daneben stehen der Wassergewinnung Vierseenland gKU zur Verfügung:

- Brunnen V und VI Hochstadt im Gewinnungsgebiet Tiefenbrunner Rinne
- Brunnen IV Andechs im Gewinnungsgebiet Andechs

Die Brunnen III und VII Unterbrunner Holz befinden sich ca. 1,3 km westlich von Frohnloh auf dem Grundstück FI.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting. Aus den Brunnen III und VII Unterbrunner Holz werden zusammen mit der Brunnenanlage Hochstadt hauptsächlich die nördlichen Teile des Versorgungsgebietes mit Wasser beliefert. Bei Bedarf ist ein Bezug aus der Brunnenanlage Mamhofen der Stadtwerke Starnberg möglich. Das südliche Versorgungsgebiet erhält das benötigte Trinkwasser überwiegend aus dem Brunnen IV Andechs.

Der Brunnen III Unterbrunner Holz (32U 672073 5328192) wurde im Jahr 1981 auf eine Tiefe von 39,0 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 16.03.2012 bei 22,46 m unter GOK. Der Brunnen VII Unterbrunner Holz soll am Standort der Grundwassermessstelle ZWS1 errichtet werden. Der Ruhewasserspiegel lag in ZWS1 am 16.03.2012 bei 22,69 m unter GOK.

Bei einer max. Entnahme von 53 l/s aus dem Brunnen III Unterbrunner Holz während des Leistungspumpversuches nach Brunnenherstellung wurde der Grundwasserspiegel um 4,24 m abgesenkt. Die Leistungsfähigkeit des Brunnens VII Unterbrunner Holz wird ähnlich sein, wie der Pumpversuch an ZWS1 zeigt.

Der Brunnen III Unterbrunner Holz ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungsund Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung).

Unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen hat die Wassergewinnung Vierseenland gKU beim Landratsamt Starnberg die Bewilligung nach §§ 10 i.V.m. 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme und Ableitung folgender Mengen Grundwasser aus den Brunnen III und VII Unterbrunner Holz beantragt:

	größte Momentan-	größte Tages-	Größte Monats-	größte Jahres-
	entnahmemenge	entnahmemenge	entnahmemenge	entnahmemenge
	[l/s]	[m³/d]	[m³/Monat]	[m³/a]
Brunnen III	45	3.900	55.000	600,000
Unterbrunner Holz	45	3.900	55.000	600.000
Brunnen VII	45	3.900	110.000	1.200.000
Unterbrunner Holz	45	5.900	110.000	1.200.000
Brunnen III und VII				
Unterbrunner Holz			110.000	1.200.000
zusammen				

Die beantragten Jahresentnahmemengen entsprechen den für das Gewinnungsgebiet Unterbrunner Holz bereits bisher genehmigten Jahresentnahmemengen.

Gleichzeitig hat die Wassergewinnung Vierseenland gKU beim Landratsamt Starnberg Planunterlagen zur **Neufestsetzung** des bestehenden **Wasserschutzgebietes** zum Schutz des von den **Brunnen III und VII Unterbrunner Holz** erschlossenen Grundwasservorkommens eingereicht.

Das in dem angefügten Lageplan im Maßstab 1: 20.000 dargestellte Wasserschutzgebiet liegt hauptsächlich in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn der Gemein-



de Gauting sowie in geringem Umfang in der Gemarkung Frohnloh, Gemeinde Krailling, und der Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weßling. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen Fassungsbereich Zone W I, in eine engere Schutzzone W II sowie in eine weitere Schutzzone W III.

Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet "Unterbrunner Holz" wurde mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 13.07.1999 festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet einschließlich des Verbotskataloges wird nun auf Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung an die derzeit gültigen Regeln der Technik und an die örtlichen Verhältnisse angepasst. Während das Wasserschutzgebiet nach Süden um die schutzbedürftigen Teile des Grundwassereinzugsgebietes erweitert wird, reduziert es sich im Nordwesten durch die Aufgabe mehrerer Brunnen deutlich. Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet "Unterbrunner Holz" entspricht den aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und den bundesweit geltenden Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 101."

Bei dem Bewilligungsverfahren zur Grundwasserentnahme und dem Verfahren zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung handelt es sich um zwei Verfahrensgegenstände. Für die beiden Vorhaben wird das jeweils erforderliche förmliche Verwaltungsverfahren im vorliegenden Fall zusammen durchgeführt.

Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der beiden Vorhaben ergeben, sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Lageplan über den Schutzgebietsumgriff liegen in der Zeit vom

24.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023

im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, 2. OG, Zimmer-Nr. 201 im Rathaus der Gemeinde Krailling, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling, OG, Zimmer-Nr. 05 und im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling, EG, Zimmer-Nr. 7 oder Nr. 8

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 09.06.2023, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer OG 234, Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den betroffenen Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayV-wVfG können zu den Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind zusätzlich im Internet veröffentlicht auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg unter: https://lk-starnberg.de/downloadwasserrecht.

Starnberg, den 17.03.2023 Landratsamt Starnberg

Anlagen:

- 1 Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung
- 1 Lageplan (Schutzgebietskarte) im Maßstab = 1:20.000



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat Redaktion: Barbara Beck Das Amtsblatt ist als Newsletter

über unsere Internetseite beziehbar.





Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet "Unterbrunner Holz"
in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn der Gemeinde Gauting, in der Gemarkung Frohnloh
der Gemeinde Krailling und in der Gemarkung Hochstadt der Gemeinde Weßling,
Landkreis Starnberg, zum Schutz der Brunnen III und VII für die öffentliche Wasserversorgung der
Wassergewinnung Vierseenland gKU
TT.MM.JJJJ

Das Landratsamt Starnberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 04.01.2023 (BGBI. I Nr. 5), i.V.m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328), i.V.m. § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBI S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2022 (GVBI. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBI. S. 695), durch Verordnung vom 13.12.2022 (GVBI. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13.12.2022 (GVBI. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21.12.2022 (BayMBI. Nr. 762), sowie Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBI S. 608), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU wird in den Gemeinden Gauting, Krailling und Weßling (Landkreis Starnberg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet "Unterbrunner Holz" für die Brunnen III und VII Unterbrunner Holz auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen. Durch diese Verordnung begünstigt ist die Wassergewinnung Vierseenland gKU, Mitterweg 3, 82211 Herrsching am Ammersee (Trinkwasserversorger).

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einer Weiteren Schutzzone, gestuft in eine Weitere Schutzzone W III B und eine Weitere Schutzzone W III A, einer Engeren Schutzzonen W II und zwei Fassungsbereichen W I.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan im Maßstab = 1 : 20.000 eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist der Lageplan im Maßstab = 1 : 6.000 maßgebend, der im Landratsamt Starnberg sowie in der Gemeinde Gau-





ting, Gemeinde Krailling und Gemeinde Weßling niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der Brunnen- oder Quellfassung näheren Kante der kennzeichnenden Linie.

- (3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

 Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.	bei Eingriffen in den Unterg	in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gemäß Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	nur zulässig wie in W II so Zusammenhang mit den na gen Maßnahmen, verboten für genehmigung nur zulässig für bereits ger vorhaben (Trockenabbau) standsschutzes	ach Nrn. 2 bis 5 zulässi- sfreie Abgrabungen nehmigte Kiesabbau-	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen





Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaus- hub oder natürlichem, unbedenklichem Boden- material unter Beachtung der bodenschutzrechtli- chen Vorschriften und Regelwerke	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprüngli- chen Erdaushub oder natürlichem, unbe- denklichem Bodenma- terial unter Beachtung der bodenschutz- rechtlichen Vorschrif- ten und Regelwerke	verboten
		genehmigte Verfüllungen von Kiesabbauvorhaben mit grundwasserun- schädlichem Material im Rahmen des Bestand- schutzes	nur zulässig für be- reits genehmigte Ver- füllungen von Kiesab- bauvorhaben mit grundwasserun- schädlichem Material im Rahmen des Be- standschutzes	
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfre BayBO	ie Aufschüttungen nach	Art. 57 Abs. 1 Nr. 9
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwe- sen und Einrichtungen - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwarten- den Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesse- rungsmaßnahme		verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bo	odenuntersuchungen bis	zu 1 m Tiefe

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z.B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z.B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z.B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mindestens 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Grundwassergefälle, gegebenenfalls abweichende Untergrundverhältnisse).





Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unter- halb des genutzten Grund- wasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Was- serschutzgebietes anset- zen		verboten	







Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
2.	beim Umgang mit wasserge	fährdenden Stoffen (siehe A	nlage 2, Ziffern 1 und 2)	
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können		verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6)	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a), 6 Wo- chen nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg	nur zulässig entspre- chend Anlage 2, Zif- fer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (ma- ximal 1 Jahresbe- darf) üblich sind, 6 Wochen nach An- zeige beim Landrats- amt Starnberg	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen zu betrei- ben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die bei Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Landratsamt Starnberg sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2 durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen		





Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3.000 m³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 zur AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV, nachgewiesen werden	verbo	nten
2.5	Windkraftanlagen zu er- richten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebe- lose Anlagen ohne Spezi- algründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwar- tenden Grundwasser- stand ¹ liegt	verbo	iten

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.





Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2, Ziffer 2b), sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand¹ eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material (< 10-6 m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Starnberg angezeigt wird	verbo	ten
2.7	Abfüllen und Lagern was- sergefährdender Stoffe au- ßerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z.B. Betanl Schutzvorkehrungen mit - das kurzfristige (wenige fen bis Wassergefährdu eigneten, dichten Transp 50 Liter	Eignungsnachweis Tage) Lagern von Stof- ngsklasse 2 in dafür ge-	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - das Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z.B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - das Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z.B. durch Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen) - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		verboten



Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
2.9	Abfall im Sinne der Abfall- gesetze auf Deponien so- wie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lager- stättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern		verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung		verb	oten







Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
3.	bei Abwasserbeseitigung u	nd Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsan- lagen für häusliches, ge- werbliches oder kommuna- les Abwasser zu errichten oder zu erweitern, ein- schließlich Kleinkläranla- gen Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig, wenn die Dicl wie aller zugehörigen Leitu durch geeignete Konzeptio Dichtheitsprüfung vor Inbe gestellt wird	ungen und Schächte on, Bauabnahme und	verboten
3.2	Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig, wenn die Dichtheit aller Rückhalte- räume und der zugehöri- gen Leitungen durch ge- eignete Konzeption, Bau- abnahme und Dichtheits- prüfung vor Inbetrieb- nahme sichergestellt wird		oten
3.3	Trockentoiletten		nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regel- mäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser		verboten (Befreiungsoptionen siehe Anlage 2, Ziffer 3)	
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachse- nen Oberboden		verboten



Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
3.6	Anlagen zum gezielten Ein- leiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Ab- wasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig für Freispiegel tungen zum Ableiten des in biet anfallenden Abwasser von außerhalb des Wasser sammeltem Abwasser), we Zustand der Entwässerung triebnahme durch Dichthei spiegelanlagen zusätzlich Sichtprüfung, nach den alle Regeln der Technik nachge	n Wasserschutzge- rs (kein Durchleiten rschutzgebietes ge- enn der schadensfreie sanlagen vor Inbe- tsprüfung, bei Frei- durch eingehende gemein anerkannten	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässe- rungsanlagen einschließ- lich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4, gegenüber dem Landratsamt Starnberg Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wasserschutzgebietsverordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4, erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Starnberg vorzulegen.		
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen gen im Freien	mit besonderer Zweckbes	timmung, Hausgärten ,	sonstigen Handlun-
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	linien für bautechni Straßen in Wassers Wag) in der jeweils beachtet werden	der Grundwasser- ngsstraßen, Kreis-, aßen, wenn die Richt- sche Maßnahmen an schutzgebieten (RiSt- geltenden Fassung nter Berücksichtigung	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feldund Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu er- richten oder zu erweitern		verboten	





Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z.B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze ein- zurichten oder zu erwei- tern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nrn. 3.7 und 3.8		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasser- überdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung ge- mäß Nrn. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit aus- reichender Anzahl befestigter, ordnungsge- mäß entwässerter Parkplätze unter Beach- tung von Nr. 5.1 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	 nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport 		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verbo		oten
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		





Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		en zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern		verb	oten
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Pro- duktion dienen (z.B. Ver- kehrswege, für die Allge- meinheit bestimmte Flä- chen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fach- rechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG i.d. jeweils gültigen Fassung	verb	oten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässi- gen Stoffen		nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung mit Mine- raldünger
4.14	Beregnung von öffentli- chen Grünanlagen, Rasen- sport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkun- dung), wenn - anfallendes häusli- ches oder gewerb- liches Abwasser in eine dichte Sam- melentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungs- sohle mindestens 2 m über dem höchsten zu er- wartenden Grund- wasserstand¹ liegt	verboten





Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
5.2	Ausweisung neuer Bauge- biete		verbo	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig entspre- chend Anlage 2, Ziffer 5a)	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhan- dene landwirtschaft- liche Anwesen nur zulässig entspre- chend Anlage 2, Zif- fer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anla- gen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktio- nalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a), frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Starnberg		verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anla- gen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zu- lässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Wasserschutzgebiets- verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2, Ziffer 5b) Durch diese Verordnung neu begründete Pflich- ten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.		Anzeigepflicht wie in W III mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr.	6.2	verboten

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die entsprechenden "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen" und DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf den aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach § 2 Abs. 13 AwSV





Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhalt Rechtsvorschriften	ichen Regeln und	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art) - klärschlammhaltigen Düngemitteln - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	"geeignet für WSZ III"	verboten, ausgenommen Kom- post aus der Eigen- kompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Se- kundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbe- festigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)		verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensi- lage		verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbr Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unverm che darf erst ab 15. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 1. Mär den.		eidbare Winterfur-
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit orts- veränderlichen Geflügel- ställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Kleegras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzun- gen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stal- lungen gebunden sind		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild bzw. Wildresten			verboten





Nr.		in der Weiteren Schutzzone B Zone W III B	in der Weiteren Schutzzone A Zone W III A	in der Engeren Schutzzone Zone W II
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel	Verbot von Terbuthylazin		
6.10	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.11	Bewässerung landwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Doku- mentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten ausgenommen Instandsetzungs- und Pflege- maßnahmen an bereits bestehenden Einrichtun- gen mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg		verboten ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren nach Befreiung gemäß § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Starnberg
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu er- weitern		nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssys- tem zulässig	verboten
6.14	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes Nr. 1.2/10 "Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet"		
6.15	forstliche Hiebmaßnah- men, Kahlhiebe und wir- kungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung ger BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fälle Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) nach Befreiung gemäß Verordnung durch das Landratsamt Starnberg (siehe Anla 8)		eten Fällen (wie z.B. gemäß§4 dieser
6.16	Rodung	verboten		
6.17	Lagerung von Hackschnit- zeln außerhalb von Gebäu- den	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.18	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbe- handeltem Holz bis zu verbo 5.000 Festmetern zulässig		oten





(2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von den Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Danach kann das Landratsamt Starnberg von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzmutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WHG).
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (4) Sind für Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Starnberg, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Gesundheitsamt Starnberg verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche W I und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.





- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Starnberg zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragte
 - zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder dem Landratsamt Starnberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32 i.V.m. 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat die Fassungsbereiche W I wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und gegebenenfalls der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten,



- an denen es das Landratsamt Starnberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone W II mindestens vierteljährlich, die Weiteren Schutzzonen W III A und W III B mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Starnberg und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu verständigen.
 - Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in den Engeren Schutzzonen W II ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Starnberg unverzüglich mitzuteilen.
 - Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
- 2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den TT.MM.JJJJ Landratsamt Starnberg

Stefan Frey Landrat



Anlage 1: Lageplan im Maßstab = 1:20.000

Anlage 2: Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 des Verbotskataloges

Die Anzeige nach Nrn. 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

- a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (W III A und W III B) für Anlagen nach Nr. 2.2 sind nur zulässig für:
 - 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gemäß § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
 - 3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (W III A und W III B) sowie in der Engeren Schutzzone W II, auch für bereits bestehende Anlagen.

- Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.
- b) Für in W III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (siehe Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.





3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der Weiteren Schutzzone W III A und W III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle bzw. Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der Engeren Schutzzone W II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. <u>Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)</u>

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen / Leitungstyp		Prüfungsintervalle / Prüfungsart			
		Weitere Schutzzone W III A und W III B	Engere Schutzzone W II		
1.	Öffentliche Abwasseranlagen				
1.1	Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*		
1.2	kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*		
2.	Private Abwasseranlagen				
2.1	Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre		
2.2	Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*		
2.3	Abwasserleitungen und Schächte für gewerbliches oder industrielles Abwasser nach einer Behandlungs-anlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre		
2.4	Behandlungsanlagen für gewerbliches oder industrielles Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre		
	für Druckleitungen gelten	ı grundsätzlich halbierte Prüffri	sten		

Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren

^{*}Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein "sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gemäß LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls dem Landratsamt Starnberg vorzulegen.



5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nrn. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus beim Landratsamt Starnberg mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Starnberg und beim Träger der öffentlichen Wasserversorgung 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in W III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach Anlage 7 Nr. 2.1 zur AwSV für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.





Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen, z.B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) sind die Anforderungen an Biogasanlagen gemäß § 3 Nr. 2.4 dieser Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen in Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone W III A und W III B	5 Jahre	
VVEILETE SCHULZZOHE VV III A UHU VV III D	3 Janie	
	400000000	

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

7. <u>Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)</u>

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gemäß § 4 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.15)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o.Ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich,



so bedarf dieser der Befreiung durch das Landratsamt Starnberg, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Starnberg unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim. Unbeschadet der Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Wasserschutzgebietsverordnung vorbehalten).







